

Mandanten- Rundschreiben 01/2016

Steuertermine im Januar 2016

Fälligkeit 11.01.

Ende Zahlungsschonfrist 14.01.

Lohnsteuer:
Umsatzsteuer:

mtl., 1/4-jährlich, Jahresmeldung Vorjahr
mtl., 1/4-jährlich

Zahlung mit / per

Eingang / Gutschrift beim Finanzamt

Überweisung
Scheck
Bargeld

Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Eingang am Tag der Fälligkeit

Sonstige Termine

	<i>Umsatzsteuer:</i>
25.01.	Zusammenfassende Meldung IV. Quartal 2015/Dezember 2015
	<i>Sozialversicherungsbeiträge:</i>
25.01.	Übermittlung Beitragsnachweise
27.01.	Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld Januar 2016 zzgl. restliche Beitragsschuld Dezember 2015

Allgemeines

Änderungen in der Sozialversicherung zum 1.1.2016

- a) Zum 1.1.2016 sind folgende **neue Beitragsbemessungsgrenzen** in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung **geplant**. Weitere Anpassungen sind noch nicht völlig auszuschließen.

Bemessungs- und Einkommensgrenzen		2015		2016	
		alte	neue	alte	neue
		Bundesländer		Bundesländer	
Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	49.500,00	49.500,00	50.850,00	50.850,00
Kranken- und Pflegeversicherung	monatlich	4.125,00	4.125,00	4.237,50	4.237,50
	täglich	137,50	137,50	141,25	141,25
Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	72.600,00	62.400,00	74.400,00	64.800,00
Renten- und Arbeitslosenversicherung	monatlich	6.050,00	5.200,00	6.200,00	5.400,00
	täglich	201,67	173,33	206,67	180,00
Versicherungspflichtgrenze für Angestellte und Arbeiter	jährlich	54.900,00	54.900,00	56.250,00	56.250,00
Krankenversicherung					
am 31.12.02 privat versichert		49.500,00	49.500,00	50.850,00	50.850,00
Arbeitgeber trägt Beitrag allein:					
für best. Beschäftigte bis mtl. Entgelt					
- freiw. soziales o. ökolog. Jahr		unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
- für AZUBIS		325,00	325,00	325,00	325,00
bis Entgeltgrenze für geringfügige Beschäftigungen mtl.		450,00	450,00	450,00	450,00
für: Krankenversicherung	13 %				
Rentenversicherung	15 %				
pauschale Lohnsteuer	2 %				
<u>Bezugsgröße</u>	monatlich	2.825,00	2.415,00	2.905,00	2.520,00
Krankenversicherung		2.835,00	2.835,00	2.905,00	2.905,00

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2016 (noch nicht veröffentlicht)

- b) In der **Krankenversicherung** ist zu beachten, dass die jährliche *Versicherungspflichtgrenze* auf 56.250 € (bisher 54.900 €) und die monatliche *Beitragsbemessungsgrenze* auf 4.237,50 € (bisher 4.125,00 €) erhöht wurde.

Der bundeseinheitliche **Beitragssatz bleibt unverändert auf 14,6 %** (bisher 14,6%), davon tragen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer jeweils 7,3%.

Anmerkung:

Die Krankenkassen können von den Versicherten einen kassenindividuellen Zusatzbeitrag – in Abhängigkeit vom Einkommen der Versicherten – erheben.

- c) Die **Beitragssätze** in den **übrigen Sozialversicherungszweigen** sind **ab 2016** wie folgt **geplant**:

- **Rentenversicherung** 18,70% (bisher 18,70%)
- **Arbeitslosenversicherung** 3,00% (bisher 3,00%)
- **Pflegeversicherung** 2,35% (bisher 2,35%).

Der um 0,25% erhöhte Arbeitnehmeranteil für Versicherte, die keine Kinder erziehen oder erziehen haben, bleibt damit bei 1,425% (in Sachsen bei 1,925%). Dieser zusätzliche Beitrag wird grundsätzlich von allen **mindestens 23-jährigen** kinderlosen Beitragspflichtigen erhoben. Ausgenommen sind Kinderlose Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind, Wehr- und Zivildienstleistende, Bezieher von Arbeitslosengeld II.

Sonstige Beitragssätze

Pensions-Sicherungsverein (PSVaG)

Der Beitragssatz für Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein (Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung) **erhöht sich für 2015 auf 2,40 Promille** (2014: 1,30 Promille).

Ein Vorschuss für 2016 wird jetzt nicht erhoben. Die Entscheidung über die eventuelle Erhebung eines Vorschusses wird im ersten Halbjahr 2016 getroffen.

PSVaG Pressemitteilung vom 13.11.2015

Künstlersozialabgabe

Die Künstlersozialabgabe bleibt **2016 stabil bei 5,2%** (2015: 5,2%) für alle Bereiche der Kunst und Publizistik.

Künstlersozialabgabe-Verordnung 2016 vom 1.9.2015 (BGBl 2015 Teil I S. 1570)

Sozialhilfe Kostenersatz durch Erben

In der Praxis werden durch den Sozialhilfeträger Erben im Wege des Kostenersatzes für die ihren Eltern gegenüber erbrachten Sozialhilfeleistungen in Anspruch genommen.

Alle Erben haften hierbei als **Gesamtschuldner**, d.h. jeder einzelne Miterbe haftet persönlich, was grundsätzlich bedeutet, dass sich der Gläubiger wegen der gesamten Forderung an einen einzelnen Miterben halten kann.

Der Gläubiger kann gemäß § 421 BGB die Leistung „nach seinem Belieben“ von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern. Dieses „Wahlrecht“, das im Zivilrecht seine Grenze lediglich im Rechtsmissbrauch findet, ist aber im öffentlichen Recht insoweit eingeschränkt, als ein **pflichtgemäßes Ermessen bei der Auswahl** des Gesamtschuldners an die Stelle des freien Beliebens tritt.

Der Sozialhilfeträger muss daher bei einer Mehrzahl von Erben regelmäßig Ermessen ausüben, welchen von mehreren Gesamtschuldnern und in welcher Höhe er diesen in Anspruch nimmt.

Nach einem aktuellen Urteil eines Landessozialgerichts ist dagegen regelmäßig **kein Ermessen** auszuüben, wenn **alle Erben in gleicher Höhe entsprechend ihrem Erbteil** in Anspruch genommen werden.

Die **Revision** gegen dieses Urteil wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

Bundessozialgericht, Urteil vom 23.8.2013 – B 8 SO 7/12 R (ZEV 2014 S. 434)

Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19.3.2015 – L 5 SO 185/14 (ZEV 2015 S. 367)

Einkommensteuer - Körperschaftsteuer

Aufwendungen für Schornsteinfeger Steuerermäßigung nach § 35a EStG

Die **Aufwendungen für Schornsteinfegerleistungen** werden **wieder in voller Höhe** als Aufwendungen für die Steuerermäßigungen nach § 35a EStG (Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen, Handwerkerleistungen) **anerkannt**.

In allen noch offenen Fällen bestehen bei Schornsteinfegerleistungen keine Bedenken, die Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung zu gewähren.

Dies gilt sowohl für Aufwendungen für Mess- oder Überprüfarbeiten einschließlich der Feuerstätten-schau als auch für Aufwendungen für Reinigungs- und Kehrarbeiten sowie sonstige Handwerkerleistungen.

Hinweis:

Weiterhin gilt als Voraussetzung für die Anerkennung eine Rechnung und Zahlung auf ein Konto (keine Barzahlung).

BMF-Schreiben vom 11.11.2015 – IV C 4 – S 2296-b/07/0003-007 (DStR 2015 S. 2608)

Außergewöhnliche Belastung Verteilung auf mehrere Jahre?

In einem vor einem Finanzgericht anhängigen Verfahren ging es um die Frage, ob **Aufwendungen für den behindertengerechten Umbau** eines Wohnhauses als außergewöhnliche Belastung aus Billigkeitsgründen auf mehrere Veranlagungszeiträume verteilt werden können.

Im Streitfall lehnte das Gericht die beantragte Verteilung der Baukosten in Höhe von rd. 166 T€ auf 3 Jahre ab.

Die gesetzlichen Regelungen zum Abzug der außergewöhnlichen Belastungen zielen laut Gericht nicht darauf ab, eine größtmögliche Steuerentlastung zu ermöglichen.

Gegen das Urteil wurde **Revision** zugelassen.

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 23.4.2015 – 3 K 1750/13 – Revision Az. BFH: VI R 36/15 (EFG 2015 S. 1207)

Pauschalsteuer für Geschenke als Betriebsausgabe abziehbar?

Nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG sind Aufwendungen für **Geschenke** an Personen, die **nicht Arbeitnehmer** sind, vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der einem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände den Betrag von 35 € übersteigen.

Der Steuerpflichtige hatte im strittigen Fall die Möglichkeit des § 37b EStG genutzt und von der Möglichkeit der Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen Gebrauch gemacht und die pauschale Steuer mit 30 % übernommen und abgeführt. Als Folge der Pauschalversteuerung durch den Zuwendenden muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern.

Der Steuerpflichtige wollte diese pauschale 30%-Steuer als Betriebsausgabe geltend machen. Das Finanzamt versagte jedoch den Betriebsausgabenabzug und bekam von dem mit dieser Frage befassten Finanzgericht Recht.

Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Angelegenheit wurde die **Revision** beim Bundesfinanzhof zugelassen.

Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 16.1.2014 – 10 K 326/13 – Revision eingelegt – Az. BFH: IV R 13/14 (DStRE 2015 S. 1168)

Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften **Antrag auf Regelbesteuerung (nach dem Teileinkünfteverfahren)**

Nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG findet bei Gewinnausschüttungen die 25%-ige Abgeltungssteuer auf Antrag keine Anwendung, wenn der Steuerpflichtige zu mindestens 25% an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder wenn er zu mindestens 1% an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist und außerdem beruflich für diese Gesellschaft tätig ist.

Bei entsprechendem Antrag erfolgt die Besteuerung dann im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens (60% steuerpflichtig – 40% steuerfrei) nach dem allgemeinen Einkommensteuertarif.

Diese gesetzliche Regelung war Gegenstand von zwei Urteilen des Bundesfinanzhofs mit nachstehenden Ergebnissen.

1. Der Antrag auf tarifliche Besteuerung unter Anwendung des Teileinkünfteverfahrens ist spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung für den jeweiligen Veranlagungszeitraum zu stellen.

Es muss daher jeweils vor Abgabe der Steuererklärung geprüft werden, ob eine Option überhaupt möglich und wenn ja, ob diese auch sinnvoll ist (z.B. zur Geltendmachung von Werbungskosten).

Ein einmal gestellter Antrag gilt für 5 Jahre, wenn er nicht widerrufen wird und bedarf danach einer erneuten Antragsstellung.

Nach einem Widerruf ist ein erneuter Antrag für dieselbe Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft nicht mehr möglich.

2. Die Anwendung der tariflichen Besteuerung erfordert nicht, dass der Anteilseigner aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit auf die Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft einen maßgeblichen Einfluss ausüben kann.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 28.7.2015 – VIII R 50/14 (NWB 2015 S. 2995)

Bundesfinanzhof, Urteil vom 25.8.2015 – VIII R 3/14 (BB 2015 S. 2658)

Umsatzsteuer

Berichtigung eines unrichtigen Steuerausweises

Das Bundesministerium der Finanzen hat in einem neuen Schreiben zu vorstehender Thematik Stellung bezogen.

Weist der leistende Unternehmer in einer Rechnung einen höheren Steuerbetrag aus als er nach den umsatzsteuerlichen Vorschriften für die Leistung schuldet, schuldet er auch den Mehrbetrag.

Wurde ein zu hoch ausgewiesener Rechnungsbetrag mit einem unrichtigen Steuerausweis (§ 14c Abs. 1 UStG) bereits vereinnahmt, kann eine **Berichtigung erst dann** erfolgen, wenn der zu viel vereinnahmte Betrag tatsächlich zurückgezahlt worden ist.

Beispiel:

Eine „falsche Rechnung“ wurde bezahlt:

Entgelt 1.000 € zzgl. 19% USt 190 € = Rechnungsbetrag 1.190 €

Berichtigte Rechnung:

Entgelt 1.000 € zzgl. 7% USt 70 € = Rechnungsbetrag 1.070 €

Die Umsatzsteuerberichtigung ist erst möglich nach Korrektur der Rechnung **und** nach Rückzahlung des Betrags von 120 €.

Die Berichtigung ist damit erst in dem **Besteuerungszeitraum** vorzunehmen, in dem sowohl eine Rechnung mit geändertem Steuerausweis erteilt als auch der zu hoch ausgewiesene Rechnungsbetrag an den Leistungsempfänger zurückgezahlt wurde.

BMF-Schreiben vom 7.10.2015 – III C 2 – S 7282/13/10001 (BStBl 2015 Teil I S. 782)